



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudienprogramme Ökotrophologie, Produktionsgartenbau, Landwirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion, Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness und Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studienprogramm **Ökotrophologie** ist ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft. ² Die 12 Wochen müssen in Einheiten von mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ³ Vier Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. ⁴ Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. ⁵ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studienprogramm **Produktionsgartenbau** ist ein Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einem der Berufsfelder Produktionsgartenbau, Dienstleistungsgartenbau, Floristik, Land- oder Forstwirtschaft oder Handel mit gartenbaulichen Erzeugnissen oder eine Labortätigkeit im LTA/BTA-Bereich. ² Bis zu 4 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. ³ Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. ⁴ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (3) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studienprogramm **Landwirtschaft** ist ein Praktikum von mindestens 12 Monaten Dauer im Berufsfeld Agrarwissenschaften, in der Regel in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb der landwirtschaftlichen Produktion. ² Bis zu 8 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. ³ Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. ⁴ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen, eine landwirtschaftliche Praktikantenprüfung und vergleichbare Tätigkeiten werden angerechnet. ⁵ Geeignet im Sinne von Satz vier sind beispielsweise LTAs, PTAs, Tierwirte, Groß-, Außenhandels- und Industriekaufleute im "Grünen Bereich", Pferdewirte, Fachkräfte Agrarservice, Landmaschinenmechaniker, Forstwirte oder Gärtner.
- (4) ¹ Voraussetzung für den Zugang zu den Studienprogrammen **Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion und Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness** ist ein einschlägiges Praktikum von mindestens 8 Wochen. ² Bis zu 4 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. ³ Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. ⁴ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen oder ein bescheinigtes Praktikum in geeigneten Berufsfeldern werden angerechnet.
- (5) Für den Zugang zum Studiengang **Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft** bedarf es über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus, keiner zusätzlichen Nachweise.
- (6) ¹ Sofern die praktische Tätigkeit gem. Abs. 1 bis 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. ² Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu erbringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Hochschule Osnabrück in Kraft.